

Naturkatastrophen), an der Vertragserfüllung gehindert ist, ruhen die gegenseitigen Verpflichtungen der Parteien aus diesem Vertrag. ²Hiervon ausgenommen sind Obhuts-, Sorgfalts-, Mitteilungs-, Aufklärungs- und Sicherungspflichten der Vertragsparteien. ³Die Parteien werden sich bemühen, etwaige Störungen oder Unterbrechungen unverzüglich zu beheben. ⁴Die jeweils andere Partei ist von dem Eintritt eines Falls höherer Gewalt unverzüglich zu benachrichtigen, damit Abhilfemaßnahmen gegenseitig abgestimmt werden können. ⁵In Fällen von Abhilfemaßnahmen kann die andere Partei keine Entschädigung beanspruchen; beide Parteien sind verpflichtet, gemeinsam darauf hinzuwirken, dass sie ihren vertraglichen Verpflichtungen sobald wie möglich wieder nachkommen können. ⁶Diese Regelungen gelten auch für Einzelverträge nach § 2 Abs. 1.

§ 11

Loyalitätsklausel

- (1) ¹Beim Abschluss dieses Vertrages können nicht alle Möglichkeiten, die sich aus der künftigen technischen und wirtschaftlichen Entwicklung oder aus Änderungen von gesetzlichen Bestimmungen oder sonstigen für das Vertragsverhältnis wesentlichen Umständen ergeben können, vorausgesehen und erschöpfend geregelt werden. ²Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass für ihre Zusammenarbeit die Grundsätze gegenseitiger Loyalität gelten. ³Sie sichern sich gegenseitig zu, die Vertragsvereinbarungen in diesem Sinne zu erfüllen und gegebenenfalls künftigen Änderungen der Verhältnisse unter Heranziehung der allgemeinen Grundsätze von Treu und Glauben Rechnung zu tragen.
- (2) ¹Sollten sich die Umstände, die Grundlage für den Vertragsschluss waren, nach Vertragsschluss so grundlegend ändern, dass einer Partei unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls, insbesondere der vertraglichen oder gesetzlichen Risikoverteilung, das unveränderte Festhalten am Vertrag nicht zugemutet werden kann, so kann diese Partei eine Anpassung des Vertrags verlangen. ²Dies gilt insbesondere bei wesentlichen Änderungen des Gesellschaftsvertrages der EGW. ³§ 313 BGB findet Anwendung.
- (3) Diese Regelungen gelten auch für Einzelverträge nach § 2 Abs. 1.

§ 12

Änderungen, Unwirksamkeit

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages einschließlich der Aufhebung dieser Regelung bedürfen der Schriftform.
- (2) ¹Sollte irgendeine Bestimmung des Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt. ²Die Parteien verpflichten sich, die rechtsunwirksame Bestimmung rückwirkend durch eine wirksame andere, der unwirksamen im wirtschaftlichen

Erfolg nach Möglichkeit gleichkommenden zu ersetzen. ³Ebenso werden die Vertragspartner unklare Bestimmungen dieses Vertrages auslegen bzw. solche, die fehlen sollten, in diesem Sinne in den Vertrag aufnehmen.

(3) Gerichtsstand für Rechtstreitigkeiten aus dem Vertrag ist Borken.

Kreis Borken

Borken, den

Entsorgungs-Gesellschaft
Westmünsterland mbH

Gescher, den

Dr. Kai Zwicker
Landrat

Peter Kleyboldt
Geschäftsführer

Dr. Ansgar Hörster
Kreisdirektor

Dr. Martin Idelmann
Prokurist